



# Heiztechnik

Strahlungs- und Warmluftheizung

Inh. Jürgen Bloss

Treidelsweg 1

90530 Wendelstein

Tel. 09129 / 10 98

Fax 09129 / 90 96 01

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

### **I. Angebot und Abschluss**

Das Angebot des Lieferers gilt für eine umgehende Entscheidung. Es wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers für diesen verbindlich und zwar zu den vorliegenden Bedingungen, wobei die Preise des Angebotes nur bei Bestellung der gesamten Anlage, bei ununterbrochener Montage und bei hieran anschließender Inbetriebsetzung gelten.

Zeichnungen und Druckschriften dienen nur der Veranschaulichung; die darin enthaltenen Daten sind annähernde Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Die in den Angeboten genannten Gewichte und Maße sind Mittelwerte; die Angaben werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit gemacht.

Die Planungs- und Installationszeichnungen werden einmal unentgeltlich ausgeführt, sie bleiben Eigentum des Lieferers und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung kopiert und vervielfältigt werden. Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen dürfen „Dritten“ auch in anderer Form nicht zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind sie unaufgefordert zurückzugeben.

Zugesichert sind nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert angegeben werden. Die zum Angebot gehörenden Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben sind durch die offiziellen Überwachungsstellen festgelegten Toleranzen. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung allein maßgebend. Alle in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführten Leistungen sind, soweit erforderlich, bauseits auszuführen. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch erst nach Erfüllung sämtlicher in der Auftragsbestätigung festgelegten technischen und kaufmännischen Erfordernisse. Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der genannten Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird.

Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller hat den der Teillieferung entsprechenden Rechnungsbetrag gemäß der untenstehenden Zahlungsbedingungen zu entrichten. Der Lieferer ist berechtigt, nach Meldung der Versandbereitschaft eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist über den gelieferten Gegenstand anderweitig zu verfügen, wenn die Ware nicht bis Ablauf der Frist vom Besteller abgenommen wird. Ein Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung besteht für den Besteller nicht. Der Schadenersatzanspruch des Lieferers gegen den Besteller bleibt unberührt.

Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen usw. verlängern die Frist angemessen.

Der Besteller hat aufgrund eingetretener Lieferverzögerungen kein Recht, Schadenersatz zu verlangen oder den Auftrag zurückzuziehen.

### **II. Versand, Lieferung und Zahlungsbedingungen**

Die Preise sind freibleibend und gelten ab Lieferwerk rein netto ausschließlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), welche gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe des Umsatzsteuerbetrages richtet sich ohne Ausnahme nach dem am Tag der Lieferung jeweils gültigen Steuersatz. Der Lieferer hat das Recht nach Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung eingetretene Lohn- und Preiserhöhungen zu berechnen. Nicht veranschlagte Arbeiten werden unter Zugrundelegung der vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten bescheinigten Lohnstunden, einschließlich etwaiger Auslösungen und Fahrtauslagen berechnet. Verbrauchtes Material wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Das Verpackungsmaterial wird mit 1/3 des Wertes als Benützungsgeld berechnet. Was ist im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei zurückzusenden, soweit keine Einwegverpackung verwendet wird. Letztere wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Im Übrigen bleibt die Verpackung bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,  
1/3 bei Auslieferung oder Meldung der Versandbereitschaft,  
Rest innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, netto Kasse spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft.  
Zubehör- und Montagekosten samt Tagelohnabrechnungen sind soleicher nach Rechnungserhalt rein netto fällig.

Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Rechnungsbetrag in voller Höhe auf einem Konto des Lieferers gutgeschrieben ist. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

Bei verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über Landeszentralbank-Diskont, mindestens aber von 5% zu berechnen, ohne dass es einer In-Verzug-Setzung bedarf. Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist aufgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Vertreter und Reisende sind nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen.

Der Lieferer behält sich das Eigentum der Ware bis zu Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen ausdrücklich vor.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller verpflichtet, die Ware sorgfältig aufzubewahren und hinreichend zu versichern. Wenn die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden wird, so wird der Lieferer entsprechend Miteigentümer. Der Besteller überlässt schon im Voraus seinen Miteigentumsanteil an den vermischten Gegenständen oder dem neuen Gegenstand dem Lieferer und verwahrt die Ware mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer. Ebenso verzichtet der Besteller auf einen Eigentumserwerb gemäß § 950 BGB.

Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers weder verpfändet, noch sicherheitsübereignet werden. Bei Nichterhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist der Lieferer berechtigt, alle Teile, auch wenn sie bereits montiert sind, auf Kosten des Bestellers wieder auszubauen. Montagekosten sowie Demontagekosten sind vom Besteller zu ersetzen, der auch für die Wertminderung der demontierten Teile schadenersatzpflichtig bleibt. Weitere sich heraus ergebende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Gerät der Besteller in Abnahmeverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichtabnahme in Höhe von 25% des vereinbarten Lieferwertes zu verlangen, es sei denn ein Schaden oder eine Wertminderung ist nicht entstanden oder wesentlich niedriger, wofür der Besteller beweispflichtig ist.

Die Weiterveräußerung und der Einbau in das Grundstück eines Dritten ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller kein Abtretungsverbot für seine Forderungen vereinbart und auch sonst nicht über diese Forderungen verfügt hat. Mit der Weiterveräußerung oder dem Einbau in ein Gebäude gilt die Forderung gegen den Dritten in Höhe des von dem Lieferer berechneten Kaufpreises für die eingebaute oder veräußerte Sache ist abgetreten.

Der Besteller ist zu einer weiteren Verfügung über die Forderung nicht befugt, er ist jedoch berechtigt, die Forderung so lange für den Lieferer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Lieferer berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Übersteigt der Betrag der abgetretenen Forderungen die Gesamtschuld des Bestellers um 25%, so ist der Lieferer zur Rückabtretung in Höhe des überschüssigen Betrages verpflichtet.

Von Zwangsvollstreckungen Dritter in die dem Lieferer gehörenden Gegenstände hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu verständigen, er hat auch seinerseits alle zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Käufer erklärt sich im Vorhinein damit einverstanden, dass der Lieferer alle geeigneten Maßnahmen zum Schutze seines Eigentums gegen vollstreckbare Dritte auf Kosten des Käufers ergreift.

### **III. Haftung für Mängel der Lieferungen**

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt V wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter

beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Voraussetzung für die Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zusteht.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel gelten zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig größerer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auf Gewinnausfall, Konventionalstrafe etc., sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
9. Wird vom Lieferer die Montage übernommen, dann gelten für die Beseitigung nachweisbarer Mängel der Montage die obenstehenden Bedingungen mit nachstehendem Zusatz:  
Überstunden dürfen nur auf W des Auftragsgebers oder nach unserer Anordnung gemacht werden. Für diese werden tarifliche Aufschläge berechnet. Die Wegzeit bzw. Zeit für Hin- und Rückfahrt wird in die Arbeitszeit mit eingerechnet. Für Arbeiten, welche ohne Wissen der Firma unserem Montage-Personal angegeben werden, kann keine Haftung übernommen werden. Bei Durchführung von Schweiß-, Schmied, Auftau- oder Lötarbeiten sind während und nach der Ausführung vom Auftraggeber alle betrieblich bedingten Sicherheitsmaßnahmen, die der Lieferer fordert, darunter auch nach Erfordernis Brandwachen, zu erfüllen bzw. zu leisten. Die Haftung für evtl. daraus entstehende Schäden, zumal sie zumeist in keinem Verhältnis zum Auftragswert stehen, kann nicht übernommen werden. Die Beratung bei der Besorgung der Behördlichen Genehmigungen schließt keinerlei Haftung für die Kosten behördlicher Auflagen ein.  
Andere weitergehende Rechte des Bestellers z. B. solche auf

Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Bestellers sind unbestritten oder Gerichtlich festgestellt.

#### IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware ab Lieferwerk auf den Besteller über. Verzögert sich aber die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Das Transportrisiko trägt in jedem Fall der Besteller ohne Rücksicht auf die Beförderungsart.

#### V. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Bei grundlegender Änderung der besonderen oder allgemeinen Verhältnisse nach Vertragsabschluss ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er kann auch vom Vertrag zurücktreten oder vom Besteller Vorauszahlung, Bürgschaft oder Sicherheit verlangen, wenn ihm nach Abschluss des Verkaufsgeschäftes Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt wird, ohne dass der Besteller aus der Nichtausführung des Auftrages irgendwelche Ansprüche gelten machen kann.

#### VI. Sonderbestimmungen bei Werkleistungen

Die Lieferzeit rechnet von der endgültigen Klarstellung der Ausführung der Anlage ab, unter der Voraussetzung, dass die vom Besteller zu leistenden Zahlungen rechtzeitig eingehen. Sie ist erfüllt, wenn die Anlage betriebsbereit ist.

Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Lieferer hierdurch erwachsenen Kosten, die Wartezeit der Monteure im Tagelohn und etwaige Zulagen zu vergüten. Versand und Verpackung erfolgen nach dem Ermessen des Lieferers, jedoch stets Gefahr des Bestellers, der für alle Schäden aus Beschädigungen, Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost und Rostschäden haftet.

Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

Verschleißbarer Aufenthaltsraum für Monteure, verschleißbarer Lagerraum für Material ist seitens des Bestellers zur Verfügung zu stellen. Etwaige Rüst- und Hebewerkzeuge, Gerüststellung, Beihilfe zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, Wasser, und Heizmaterial auch für die probeweise Inbetriebsetzung sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern. Erbringt der Besteller diese Leistungen nicht rechtzeitig, so können sie vom Lieferer auf Kosten des Bestellers beschafft werden.

Die Anlage gilt mit der probeweisen Inbetriebsetzung als fertiggestellt. Sie geht damit in die Obhut des Bestellers über. Gemäß vorstehenden Bedingungen hat der Lieferer für zuvor eingetretene Beschädigungen oder Diebstahl einen Ersatz zu leisten.

Die Anlagen werden nach den Regeln DIN 4701-4703 derart berechnet, dass bei den sich aus der Klimatafel der Regeln für den betreffenden Ort ergebenden tiefsten anhaltenden Außentemperaturen die gleichzeitige dauernde Erwärmung aller Räume für die in den Plänen eingetragenen Raumtemperaturen gewährleistet wird.

Eine über vorstehende Gewähr hinausgehende Haftung für irgendwelchen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden besteht nicht. Eine Gewährleistung entfällt, soweit bauseits zur Verfügung gestelltes Material für die Ausführung des Auftrages verwendet worden ist.

Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften der VOB, soweit diese nicht von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

#### VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

**Je nach Streitwerthöhe ist das AG Schwabbach bzw. das LG Nürnberg örtlich zuständig, da für beide Parteien Wendelstein der Erfüllungsort ist, (Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO)**